

- Entwurf -

Stand: 23.05.2016

Vergnügungssteuersatzung

(unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 09.06.1988, 15.12.1994, 25.09.1997 u. 20.12.2001)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Vergnügungssteuer-Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Friedeburg erhebt Vergnügungssteuer für

1. den Betrieb von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellungsorten, wie in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
2. den Betrieb von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(2) Von der Besteuerung wird befreit

1. der Betrieb von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
2. der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 2

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
2. die wirtschaftlichen Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgeräts.

(3) Die Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG).

§ 3

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes. Erfolgt die Aufstellung des Spielgerätes nach dem ersten Tag des Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Aufstellung folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Spielgerät im Gebiet der Gemeinde Friedeburg außer Betrieb gesetzt wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde Friedeburg, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art und der Aufstellungsort der Spielgeräte die Bemessungsgrundlage.

(4) Hat ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5

Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 12 vom Hundert des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|------------|
| a) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind | 25,00 EUR |
| b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) | 15,00 EUR |
| c) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort | 500,00 EUR |

- | | |
|---|-----------|
| d) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR |
| e) Spielgeräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 10,00 EUR |

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes, in dem das Gerät in Betrieb genommen wurde.

§ 8

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. §§ 150 Abs. 1 Satz 3, und 168 Abgabenordnung (AO). In diesem Fall hat die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Pflicht, die Steuer für den jeweiligen Erhebungszeitraum selbst zu berechnen.

(2) Bei Steueranmeldungen ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

(3) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Aufstellungsort
2. Gerätenummer
3. Gerätenamen
4. Zulassungsnummer
5. Datum der vorangegangenen Kassierung
6. Datum der Kassierung
7. Röhreninhalte
8. Elektronisch gezählte Kasse
9. Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks.

(4) Die Steueranmeldungen sind getrennt nach Aufstellungsort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steueranmeldung zu sortieren.

(5) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(6) Gibt die Steuerschuldnerin/ der Steuerschuldner ihre/seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde, die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

Fälligkeit

Die monatliche Steuer ist zum 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die Aufstellung von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige auf einem von der Gemeinde Friedeburg vorgeschriebenen Vordruck muss den Name des Spielgerätes, die Geräteart, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretendes gleichartigen Spielgerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder eines Austauschgerätes ist bis zum 10. Tag des Folgemonats zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Die Abmeldung ist auf einem von der Gemeinde Friedeburg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(4) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Friedeburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Friedeburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(2) Die Steuerschuldnerin/Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Friedeburg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Friedeburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der

Gemeinde Friedeburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nicht nachkommt.
2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen bzw. Abmeldung
3. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 15 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 30.09.1982 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Friedeburg, den 22.06.2016

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister